

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Lindenfelser Gleitschirmflieger e.V.

Helmut Manschitz

Jugendpfad 4

64678 Lindenfels

Gmund, 04.07.2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schlierbach - Am Geisberg", 64678 Lindenfels / Odenwald

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Lindenfelser Gleitschirmflieger e.V. vom 23.03.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 125, 126, 113, 114, 139/3, 95, 96, 97, 106 und 111 (Starts und Landungen), Gemarkung Lindenfels/Schlierbach.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.10.2001 unter Einhaltung der Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Bergstraße. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Kreisstraße K 206 ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 50m einzuhalten.
2. Auf einen ausreichenden Abstand zur Stromleitung ist zu achten.
3. Ausbildungsflüge dürfen nur bedingt durchgeführt werden. Die Piloten müssen den Kurvenflug entsprechend beherrschen.
4. Die extensiv genutzte Wiese im Stadtbereich ist von der Erlaubnis ausgenommen.
5. Die Parkplätze an der Sauwaad und im Bereich des Schwimmbades dürfen genutzt werden. Darüber hinausgehendes Parken ist nicht zulässig.
6. Vorhandene Bäume und sonstige Gehölze sind zu erhalten und dürfen nicht entfernt werden.
7. Der Flugbetrieb hat spätestens um 19:00 Uhr zu enden. Ggf. weitere Auflagen der Naturschutzbehörde sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 23.03.2000 wurde durch den Gleitschirmflieger Lindenfels e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kreis Bergstraße wurde durch den Antragsteller am Verfahren beteiligt. Aufgrund eines parallel laufenden Antrages für in der Nähe befindliche Start- und Landeflächen im „Steinbruch Lindenfels“ fanden verschiedene Ortstermine statt, um den Sachverhalt zu klären.

Mit Datum des 13.02.2001 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass für die abschließende landschaftsschutzrechtliche Genehmigung noch Prüfschritte notwendig sind, jedoch vorab Nebenbestimmungen festgelegt worden sind.

Am 02.07.2001 wurde durch die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass dem Flugbetrieb am Übungshang Schlierbach vorab zugestimmt wird. Aufgrund dieses Schreibens erteilt der DHV die vorerst befristete Erlaubnis. Die Verlängerung der Erlaubnis folgt auf Widerruf bei Vorliegen der endgültigen landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis.

Der DHV anerkannte Geländesachverständige Horst Barthelmes hat mit Datum des 10.04.2000 die Eignung der Flächen für Flugbetrieb bestätigt. Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb